

Satzung über Modul- und Zusatzstudien in Kommunikation und Beratung unter (inter)religiöser Perspektive an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen Modul- und Zusatzstudien, Immatrikulation.....	2
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung	3
§ 6	Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	3
§ 7	Weiterbildungskommission.....	3
§ 8	Bestehen der Modul- und Zusatzstudien, Weiterbildungszertifikatsprüfung	3
§ 9	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Zeugnis, Beiblatt	4
§ 11	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Modul- und Zusatzstudien und den Erwerb des Weiterbildungszertifikats Kommunikation und Beratung unter (inter)religiöser Perspektive. ²Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt(APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2 Prüfungsformen

Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus im DIN A4-Format mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.

§ 3 Studienziele, Zertifikat

¹An der KU werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten. ²Nach erfolgreichem Absolvieren der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird ein Zeugnis (Weiterbildungszertifikat) ausgestellt. ³Die Modul- und Zusatzstudien in Kommunikation und Beratung unter (inter)religiöser Perspektive verfolgen das Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf außerschulische Berufsfelder in den Bereichen Kommunikation und Beratung in (inter)religiösen und kulturellen Arbeitsfeldern vorzubereiten, um Berufsperspektiven primär bei kirchlichen, aber auch bei staatlichen, kommunalen und freien Trägern zu eröffnen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen Modul- und Zusatzstudien, Immatrikulation

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an den Modul- und Zusatzstudien in Kommunikation und Beratung unter (inter)religiöser Perspektive ist der Nachweis der erfolgreich bestanden ersten Lehramtsprüfung oder der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten in einem Lehramtsstudiengang Gymnasium oder Realschule mit Deutsch, Englisch oder Geschichte als einem Unterrichtsfach. ²Ausnahmen in der Fächerbelegung müssen im Einzelfall durch die Weiterbildungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Zu den Modul- und Zusatzstudien in Kommunikation und Beratung unter (inter)religiöser Perspektive können außerdem Personen zugelassen werden, die in einem Masterstudiengang der KU vergleichbar mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengängen studieren. ²Außerdem können Studierende eines Masterstudienganges der KU zu den Modul- und Zusatzstudien in Kommunikation und Beratung unter

(inter)religiöser Perspektive zugelassen werden, die mindestens eines der folgenden Fächer studieren: Pädagogik, Theologie.

- (3) Die Aufnahme der Zusatz- und Modulstudien setzt neben den Voraussetzungen aus Abs. 1 die Immatrikulation an der KU voraus.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung

¹An der Weiterbildungszertifikatsprüfung können nur Personen teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine nach Erwerb des Hochschulabschlusses gewonnene, mindestens dreimonatige in Bezug auf das Weiterbildungszertifikat einschlägige Berufserfahrung verfügen. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die einschlägige Berufserfahrung müssen bei Aufnahme der Modul- und Zusatzstudien nachgewiesen werden, um zur Weiterbildungszertifikatsprüfung zugelassen werden zu können.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit der Modul- und Zusatzstudien beträgt zwei Semester.
- (2) Die Teilnahme an den Modul- und Zusatzstudien wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

§ 7

Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission ist auch für Studierende der Modul- und Zusatzstudien zuständig, die nicht berechtigt sind, an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilzunehmen.

§ 8

Bestehen der Modul- und Zusatzstudien, Weiterbildungszertifikatsprüfung

¹Die Modul- und Zusatzstudien und bei Vorliegen der hierfür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich die Weiterbildungszertifikatsprüfung sind bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Durch das Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird kein akademischer Grad erworben.

§ 9 **Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule**

- (1) ¹Folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
1. Christentum und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit (10-15 Seiten).
 2. Interkulturelles und interreligiöses Lernen in Europa: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit(10-15 Seiten).
 3. Religiosität und Christentum im kulturellen Wandel der Gegenwart: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: mündliche Prüfung (Referat ca. 20 Min).
 4. Spiritualität in Beratung und Coaching: 5 ECTS-Punkte. Prüfungsform: mündliche Prüfung (Referat ca. 20 Minuten).
 5. Ethische Bildung und Entscheidungskompetenzen in verschiedenen Handlungsfeldern: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Hausarbeit (10-15 Seiten).
 6. Praxis der Beratung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio (15-20 Seiten); bestanden/nicht bestanden.

§ 10 **Zeugnis, Beiblatt**

- (1) ¹Abweichend von § 27 APO wird das erfolgreiche Bestehen des Weiterbildungszertifikats nur durch das in Satz 2 genannte Zeugnis bestätigt. ²Über die Bestandene Prüfung zum Weiterbildungszertifikat wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das

1. die Bezeichnung des Weiterbildungszertifikats,
2. die Gesamtnote der Weiterbildungszertifikatsprüfung,
3. das Datum der letzten Prüfungsleistung

enthält. ³Mit dem Zeugnis wird ein Beiblatt ausgehändigt. ⁴Es enthält insbesondere ein Transcript of Records und erläutert das Weiterbildungszertifikat und seine Inhalte und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ⁵Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen. ⁶Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben.

- (2) Studierenden, die aufgrund der Regelung in § 5 nicht an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt nach erfolgreichem Absolvieren der Modul- und Zusatzstudien ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.